

Betriebsrat
der Musterfirma

An die Geschäftsleitung
im Hause

Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes (bzw. eines Mitgliedes der Jugend- und Auszubildendenvertretung) an einer Schulung nach § 37 Abs. 7 BetrVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 37 Abs. 7 BetrVG hat jedes Betriebsratsmitglied (und jedes Mitglied der JAV) während seiner regelmäßigen Amtszeit für insgesamt drei Wochen (»Neulinge« vier Wochen) einen individuellen Anspruch auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt sind. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

Der Betriebsrat hat in seiner letzten Sitzung vom [...] beschlossen, dass Herr/Frau [...] (Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung) zwecks Wahrnehmung seines/ihrer Schulungsanspruchs nach § 37 Abs. 7 BetrVG das Seminar (Seminarartikel) besuchen wird.

Das Seminar wird durchgeführt vom W.A.F. Institut für Betriebsräte-Fortbildung und findet statt in [...] (Anschrift)

Das Seminar beginnt am [...] um [...] Uhr und endet am [...] um [...] Uhr.

Die zeitliche Lage der Teilnahme an der Schulung hat der Betriebsrat unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten festgelegt.

Die Schulungsveranstaltung ist vom [...] (Name der obersten Arbeitsbehörde) unter dem Aktenzeichen [...] als geeignet im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, Herrn/Frau [...] das zustehende Arbeitsentgelt während der Zeit des Seminarbesuchs weiterzuzahlen (§ 37 Abs. 7 BetrVG).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Betriebsratsvorsitzender